

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. (Kollidierende Bedingungen, Schriftform) Die folgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) gelten für die Geschäftsbedingungen zwischen uns und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Als Kunden gelten nur Unternehmer im Sinne des § 1 UGB. Wir schließen nur zu diesen AGB ab, die ohne erneuten Hinweis auch für unsere weiteren Geschäfte mit dem Kunden gelten. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil. Auf Vereinbarungen mit uns, Lieferfristen, Eigenschaftszusicherungen und Übernahme von Garantien oder Einstandsverpflichtungen kann sich der Kunde nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns berufen.

1.2. (Angebote, Änderungsvorbehalt) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Verbesserungen unserer Erzeugnisse bleiben vorbehalten.

1.3. (Aufrechnung, Zurückbehaltung) Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden sind außer mit unstreitigen Gegenforderungen unzulässig.

1.4. (Eil-/Kleinaufträge) Bei Lieferung innerhalb von acht Tagen oder Auftragswerten bis € 500 gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung (beigefügter Durchschlag).

1.5. (Irrtum) Der Kunde verzichtet auf die Anfechtung/Anpassung des Vertrages wegen Irrtums.

1.6. (Salvatorische Klausel) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind von den Vertragsteilen durch eine der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende und branchenübliche Bestimmung zu ersetzen.

1.7. (Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand) Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort ist unsere Niederlassung in Langenzersdorf. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz in Langenzersdorf örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

2. Gefahr, Versandkosten, Stückzahl, Abruf, Nichtabnahme

2.1. Bei direkter Verschulung an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

2.2. Der Kunde trägt die Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten bis zum Lieferort.

2.3. Vereinbarte Stückzahlen (bei Sonderanfertigungen) erlauben Mehr- oder Minderlieferungen von +/- 10%. Bei Abrufaufträgen ist die Gesamtmenge binnen sechs Monaten abzunehmen.

2.4. Nimmt der Kunde versandbereite oder versandte Ware nicht fristgerecht ab, so können wir die Ware unter Aufrechterhaltung unseres Erfüllungsanspruches auf seine Kosten in einem Lagerhaus einlagern lassen oder anderweitig entsprechend Punkt 5.4. veräußern.

3. Lieferzeiten, Verzug

3.1. Geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Lieferzeiten (Fristüberschreitungen bis zu zwei Wochen) gelten als unerheblich und berechtigen weder zur Stornierung des Auftrages noch zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Lieferzeiten beginnen erst nach restloser Abklärung des Auftragsinhaltes (darunter sind auch technische Vorfragen zu verstehen) und dem Eingang der vom Kunden zu stellenden Anzahlungen und Unterlagen und beginnen frühestens ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Auftragsbestätigung.

3.2. Höhere Gewalt und nicht von uns zu vertretende Umstände, unter anderem Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Rohstoff- und Betriebsmittelmangel und verzögerte Lieferung durch Vorlieferanten oder vom Kunden geforderte zusätzliche oder geänderte Leistungen verlängern die Lieferzeiten entsprechend und befreien uns bei dadurch bedingter Unmöglichkeit von der Lieferpflicht. Hierdurch begründete verspätete oder nicht durchgeführte Lieferung gibt dem Kunden keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausgenommen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung.

3.3. Wir kommen auch bei festen Zeitvereinbarungen nur durch eine Mahnung des Kunden in Verzug. Verzugsfolgeansprüche des Kunden erfordern zusätzlich die Setzung einer angemessenen Nachfrist nach Verzugsintritt. Wir haften nur für durch uns oder durch unsere Geschäftsführer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verspätungsschäden. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittschaden begrenzt, wobei dieser Betrag jedenfalls nicht höher sein kann, als das für den jeweiligen Auftrag vereinbarte Entgelt.

4. Zahlungsbedingungen, Preisänderungen, Rücksendungsentschädigung

4.1. Die Preise gelten als Werk exklusive Umsatzsteuer. Die angebotenen Preise sind Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind freibleibend.

4.2. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend dem Verhältnis unserer Kostensteigerung (auch bei Steuererhöhungen), wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, zu erhöhen. Der Kunde kann bei Erhöhungen über 15 % zurücktreten. Bei Abruflieferungen gilt unser Tagespreis. Änderungen vereinbarter Maße, Zahlen usw. können wir nachberechnen.

4.3. Bei vereinbarter Rücksendung mangelfreier Ware – nur komplette Verpackungseinheiten – beträgt unsere Entschädigung 30 % des Rechnungsbetrages.

4.4. Sofern keine Zahlungsbedingungen gesondert vereinbart wurden, gilt folgendes: fällig innerhalb eines Monats nach Abschendung netto oder bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten die Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unser Geschäftskonto als geleistet. Eine allfällige Annahme von Wechsel oder Scheck erfolgt stets zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zulasten des Kunden. Bei Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden können wir Barzahlung, Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen.

4.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach Wahl die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz per anno zu verlangen. Wir sind weiters berechtigt, für den Fall des Zahlungsverzuges Zinseszinsen zu verlangen. Weiters verpflichtet sich der Kunde, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

5. Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung

5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen uneingeschränkten Bezahlung unser Eigentum. Der Kunde darf die Vorbehaltsware jedoch im Rahmen seines Geschäftsbetriebes veräußern. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist der Kunde nicht berechtigt. Zum Widerruf der Veräußerungsbefugnis sind wir jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt. Auch ohne Widerruf der Veräußerungsbefugnis erlischt diese automatisch, wenn der Kunde mit der Bezahlung irgendeiner Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Der Kunde tritt uns alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich der entsprechenden Forderungen aus dem Wechseln mit allen Nebenrechten ab. Der Kunde hat Zahlungen auf die Lieferung von unseren Produkten vorrangig zur Abdeckung von fälligen oder innerhalb von zehn Tagen nach Zahlungseingang fällig werdenden Forderungen zu verwenden. Unbeschadet unseres Rechtes, die Abnehmer von Kunden im eigenen Namen über die erfolgte Abtretung zu verständigen, wird der Kunde hiermit bevollmächtigt, die Drittschuldnerverständigung auch in unserem Namen vorzunehmen.

5.2. Bei Factoring darf der Kunde Vorbehaltsware nur veräußern, wenn der Factor die Vorausabtretung an uns kennt und den abgetretenen Teilbetrag (unter Ausschluss einer Einziehungsbefugnis des Kunden) direkt an uns auszahlt.

5.3. Die Vorausabtretung betreffende Zahlungseingänge muss der Kunde für uns gesondert verwahren und zur Tilgung unserer Forderungen verwenden. Die Forderungen um mehr als 20 % übersteigenden Sicherheiten geben wir auf Wunsch frei.

5.4. Zur Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden auch ohne Rücktritt vom jeweiligen Liefergeschäft (Kaufvertrag) berechtigt. Die Vorbehaltsware wird von uns nach Wahl zum Schätzwert verkauft, oder stattdessen gerichtlich oder außergerichtlich versteigert. Aus dem Erlös werden alle Kosten der Rücknahme sowie eine 10 %ige Provision für unsere Leistungen im Zusammenhang mit der Rücknahme und dem Verkauf abgedeckt. Mit dem verbleibenden Erlös werden zunächst die Mahnkosten, danach die Verzugszinsen und zuletzt die offene Kaufpreisforderung getilgt. Die Haftung des Kunden für eine allenfalls bleibende Restforderung bleibt unberührt.

5.5. Eine Bearbeitung der Vorbehaltsware erfolgt kostenlos für uns. Verlieren wir durch Verbindung unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so werden wir im Verhältnis der Wertes der Lieferware und der neu gebildeten Ware Miteigentümer letzterer. Vorbehaltsware verwahrt der Kunde für uns unentgeltlich.

6. Gewährleistung, Schadenersatz, Ersatzteilhaftung

6.1. Nur unseren gegenüber Kunden ausdrücklich und schriftlich abgegebene Eigenschaftszusicherungen oder sonstige Zusagen sind verbindlich. Benötigt der Kunde die Ware für besondere Zwecke, so muss er ihre spezielle Geeignetheit – auch hinsichtlich der Produktsicherheit – dazu vorher prüfen, besonders, ob sie alle einschlägigen technischen oder behördlichen Vorschriften erfüllt. Ohne vorherige Prüfung sind aus der Nichteignung resultierende Ersatzansprüche ausgeschlossen. Bei Werkstoff- oder Konstruktionsvorschriften des Kunden haften wir nicht für Eignung oder Zulässigkeit der gewünschten Werkstoffe oder Konstruktionen und haben insoweit auch keine besondere Prüfpflicht.

6.2. Die Ware ist nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel, insbesondere auch Falschliefereien und Mengenfehler, sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich zu rügen; Gewährleistungsansprüche müssen binnen 12 Monaten ab Übergabe, mangels einer solchen binnen 12 Monaten ab der ersten Überprüfungsmöglichkeit durch den Kunden, geltend gemacht werden.

6.3. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir vorbehaltlich Ziff. 6.2 zunächst nur verpflichtet, nach Setzung einer angemessenen Beseitigungsfrist durch den Kunden und nach unserer Wahl die Lieferwaren oder abgrenzbaren Warenteile kostenlos nachzubessern, auszutauschen oder nachzuliefern, die infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, wie wegen fehlerhafter Herstellungsart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar sind. Erst bei unbegründeter Ablehnung, Fehlschlagens oder Unmöglichkeit vorstehender Gewährleistungsmaßnahmen kann der Kunde Wandlung oder Minderung und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadenersatz verlangen. Wandlungsansprüche aus geringfügigen Mängeln sind ausgeschlossen. Für Mangelfolgeschäden haften wir nur, wenn der Kunde uns bei Vertragsschluss ausdrücklich auf ihre mögliche Gefahr hinweist und wir darauf eine besondere Einstandsverpflichtung übernehmen, wobei wir nur bei Vorliegen von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung haften.

6.4. Wir haften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns, unseren Geschäftsführern oder unseren Erfüllungsgehilfen zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Eine allfällige Haftung ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgelts für den jeweiligen Auftrag. Eine darüber hinausgehende Haftung von uns ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang.

6.5. Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie auf sachgemäßer Behandlung, Wartung, Bedienung oder Bearbeitung durch den Kunden oder Dritte oder auf normaler Abnutzung (besonders bei Verschleißteilen) oder Transportschäden beruhen.

6.6. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler zumindest in unserer Sphäre verursacht und grob fahrlässig durch uns verschuldet worden ist.

6.7. Gewährleistung und Ersatzansprüche für Ersatzstücke und sonstige Mängelbeseitigungen richten sich ebenfalls nach diesen Bedingungen und verjähren mit dem Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Gegenstand.

6.8. Der Kauf unserer Produkte beinhaltet nicht deren Entsorgung, außer für den Hersteller besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung. Sofern gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien, dass dem Käufer die Entsorgung obliegt.

6.9. Sofern für uns eine Verpflichtung zur Haftung von Ersatzteilen besteht, ist diese für die Dauer von 1 Jahr nach Lieferung beschränkt.

6.10. Unsere Ersatzteile sind ausschließlich für die von uns verkauften Produkte zu verwenden.

7 Gewerbliche Schutzrechte, Werkzeuge, Geheimhaltung

7.1. Für von uns bereitgestellte Formen, Muster, Abbildungen, technische Unterlagen, Kostenvoranschläge oder Angebote behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf sie nur in der vereinbarten Weise nutzen. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung und dergleichen ist unzulässig. Die Vertragsgegenstände darf er ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht selbst produzieren oder produzieren lassen.

7.2. Sofern wir Erzeugnisse nach vom Kunden überlassenen Zeichnungen, Modellen und Mustern liefern, haftet er uns dafür, dass durch ihre Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden, und ersetzt uns alle aus solchen Rechtsverletzungen resultierenden Schäden.

7.3. Von uns hergestellte oder beigestellte Formen, Werkzeuge oder sonstige Vorrichtungen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde die Kosten dafür teilweise oder ganz übernommen hat.

7.4. Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangtes nicht offenkundiges Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.

8 Datenschutz

Der Kunde stimmt zu Kenntnis, dass die von ihm elektronisch bekannt gegebenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung von VERMOP Österreich GmbH, Weißes Kreuzstraße 5 in 2103 Langenzersdorf, elektronisch verarbeitet werden. Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass VERMOP Österreich GmbH alle für die Rechnungserstellung und Betrieb notwendigen Informationen in maschinenlesbarer Form speichert und maschinell verarbeitet. Die Daten werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben. Weitere wichtige Informationen zum Thema Datenschutz finden sich unter www.vermop.com (Datenschutz / Privacy Policy).

Mindermengenzuschlag: Bis EURO 250,00 Netto-Warenwert - EURO 30,00

Lieferung: ab EURO 1.250,00 Warenwert frei Haus. Verpackung frei.

Zahlung: nach zu treffender Vereinbarung. Erfüllungsort Langenzersdorf.